

Umgang mit Nicht-Teilnahme im Sportunterricht nach Schönheits-OPs

Beitrag von „**Bolzbold**“ vom 8. Januar 2025 08:58

Zitat von Humblebee

Bolzbold sprach aber ja von "rückwirkend ausgestellten Attesten" und da ist es ja so, dass Ärzt*innen AU nur max. drei Tage rückwirkend ausstellen dürfen (siehe z. B. hier: [FAQs: Kann ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rückwirkend ausstellen?](#)). Das könnte wohl auch für Sportbefreiungen gelten, oder?

Nicht grundsätzlich. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit (AU) auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig. Gleiches gilt für eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit.

So das Zitat der Quelle.

Nehmen wir an, es würde sich um Schönheits-OPs handeln, kennt man die Termine im Voraus und weiß, dass man im Anschluss eine Weile sportunfähig sein könnte. Da kann man auch ein tagesaktuelles Attest erwarten. Ich sehe hier keinen Grund für eine Rückdatierung.

Aber es gibt wie hier dargestellt eine niedrigschwellige Lösung ohne viel Aufregung oder unprofessionellem Verhalten.

Der/die TE hat leider wohl nicht die Antwort erhalten, die er/sie haben wollte und daher den Beitrag gelöscht. Auch das ist eher unprofessionell...